

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

## **Gerhard Pichler Verschleißtechnik & Consulting GmbH**

### **1. Gültigkeit**

- 1.1. Diese, dem Vertragspartner bekanntgegebenen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für sämtliche Lieferungen (physische Ware oder auch CAD / Softwaremodelle) und Verkäufe der Gerhard Pichler Verschleißtechnik & Consulting GmbH.
- 1.2. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmen und dem Ingenieurbüro Gerhard Pichler Verschleißtechnik & Consulting GmbH.
- 1.3. Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes Ingenieurbüros der WK Österreichs in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber eigene, abweichende Bedingungen mitteilt, ohne dass dagegen ein ausdrücklicher Widerspruch seitens des Auftragnehmers erfolgt.
- 1.5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu diesen allgemeinen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit die Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren, elektronischen Signatur. Es bestehen keine weiteren Nebenabreden.

### **2. Angebote und Nebenabreden**

- 2.1. Die Angebote der Gerhard Pichler Verschleißtechnik & Consulting GmbH sind, sofern nicht anders angegeben, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2. Enthält eine Auftragsbestätigung der Gerhard Pichler Verschleißtechnik & Consulting GmbH Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftragnehmer genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.3. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

### **3. Auftragserteilung**

- 3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

### **4. Vertragsabschluss**

- 4.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und freibleibend
- 4.2. Der Auftragnehmer nimmt Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Leistungserbringung oder durch Lieferung des Leistungsgegenstandes an.

### **5. Lieferausschlüsse**

- 5.1. Änderungsarbeiten und Nachtragsarbeiten, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, sowie alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Ausschreibung angeführt sind, sind von der Lieferung ausgeschlossen.

### **6. Preise**

- 6.1. Die Preise sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, Nettopreise ohne Verpackung ab Firmenadresse Höllmühlstrasse 19, 4040 Linz

### **7. Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Sämtliche Leistungen und Lieferungen sind binnen 7 Tagen ab Fakturendatum netto ohne Abzug fällig, sofern schriftlich keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 7.2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder sonstigen vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenforderungen sowie die Aufrechnung von solchen ist ausgeschlossen.
- 7.3. Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungszieles ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,58% über dem Basiszinssatz geltend zu machen.
- 7.4. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Auftragnehmers mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 7.5. Erfolgen Teillieferungen werden, da die Leistung in Teilen erbracht wurden, Teilrechnungen gestellt.

### **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Der Auftraggeber behält sich das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren oder Dienstleistungen bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Gesamtschuld des Auftraggebers einschließlich aller Nebenkosten vor.
- 8.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Lieferung zu unterrichten, insbesondere bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.
- 8.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten und die Ware oder die gelieferten CAD Modelle / Softwaremodelle herauszuverlangen.
- 8.4. Wenn Laserscandienstleistungen den Auftragsgegenstand darstellen, so geht mit Bezahlung durch den Auftraggeber nur das letzte, erstellte CAD Format oder Datenaufbereitung (z.B. .rcp Datensatz) in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Rechte, das Eigentum und insbesondere die weitere Nutzung der Rohdaten (Einzelscans) und der registrierten Gesamtpunktwolke verbleiben im Eigentum der Gerhard Pichler Verschleißtechnik & Consulting GmbH und stellen nicht einen Teil der beauftragten Leistung dar.

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

## **Gerhard Pichler Verschleißtechnik & Consulting GmbH**

### **9. Lieferfrist**

- 9.1. Die Lieferfristen beginnen ab verbindlichem Vertragsabschluss und Klärung aller technischen und kaufmännischen Details.
- 9.2. Unvorhergesehene Lieferhindernisse wie beispielsweise Streik, verspätete Anlieferung vom Lieferanten und alle Fälle von höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer nach seiner Wahl zu einer entsprechenden Verlängerung der angegebenen Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.

### **10. Gewährleistung**

- 10.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 10.2. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für die von Ihn erbrachten Leistungen bis maximal zur Höhe der Auftragssumme.
- 10.3. Mängelrügen haben unmittelbar nach Warenerhalt, bei verdeckten Mängeln sofort nach Erkennen schriftlich per mail zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Ware, widrigenfalls die betreffenden Mängel als genehmigt gelten. Die Gewährleistungsfrist dauert ab dem Tag der probeweisen Instandsetzung ein Jahr.
- 10.4. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen des Recht auf Wandlung zusteht, behält sich der Auftragnehmer vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

### **11. Produkthaftung**

- 11.1. Allfällige Regressforderungen die aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen den Auftragnehmer gestellt werden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

### **12. Geheimhaltung**

- 12.1. Die Gerhard Pichler Verschleißtechnik & Consulting GmbH ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet

### **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 13.1. Erfüllungsort ist sowohl für die Leistung des Auftragnehmers als auch die Gegenleistung grundsätzlich Linz, sofern schriftlich kein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.
- 13.2. Es gilt österreichisches, materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen, die Vertragssprache ist deutsch.
- 13.3. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich (in diesem Fall Linz) zuständig. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.